

Satzung

des Fördervereins der Heinrich-Hansjakob-Schule e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Heinrich-Hansjakob-Schule e.V.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Waldshut-Tiengen, Johannisplatz 1
- (3) Geschäftsjahr ist dem des Schuljahres angeglichen
beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (wurde vollzogen)

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Heinrich-Hansjakob-Schule
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. (Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet, werden:
 - alle an der Arbeit der Heinrich-Hansjakob-Schule interessierten und den Zweck des Vereins unterstützenden natürlichen und juristischen Personen
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - Bei natürlichen Personen durch Tod
 - Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Durch Austritt
 - Durch Streichung
 - Durch Ausschluss
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schuljahres (31.07) möglich.

- (4) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglied ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehreuvorsitzende berufen.
- (8) Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Satzungstext auf die weibliche Form verzichtet.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand festgelegt. Der Betrag wird zum 01.09 eines jeden Schuljahres fällig. Die Vorstandschaft kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.
- (4) Bei Austritt sind keine Beitragsrückerstattungen möglich.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung (MV)

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - Beisitzern (mindestens 2 / höchstens 4)
- (2) Kraft ihres Amtes sind der jeweilige Schulleiter oder sein Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender und der Vorsitzende des Elternbeirates als Beisitzer Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ehrenmitglied berufen.
- (4) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit Einzelvertretungsrecht, vertreten.
- (5) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach Paragraf 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der

Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung.
 - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandmitglied widerspricht.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (7) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl von 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
 - Entgegennahme des Vorstandes erstellten Jahresberichts und des Haushaltplanes
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des VereinsIn Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.

§9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Waldshut-Tiengen, die es der Heinrich-Hansjakob-Schule für ihre Zwecke zur Verfügung stellt.